Verordnung

der Oö. Landesregierung, mit der die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Aufgrund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl.Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl.Nr. 92/2014, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben, politischer Bezirk Vöcklabruck, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.
- (2) In der Anlage 1 ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:3000 dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf der Außengrenze des Schutzgebiets oder über die Abgrenzung der gestatteten landwirtschaftlichen Nutzung ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 2 maßgeblich.

§ 2

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

- 1. das Betreten durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und durch von diesen beauftragte Personen;
- 2. das Betreten durch Jagdausübungsberechtigte oder deren Beauftragte zum Zweck der Nachsuche:
- 3. das Betreten und Befahren des Gebietes im Rahmen der erlaubten land- und forstwirtschaftlichen Nutzung;
- 4. die Mahd der Wiesen ab dem 15. Juli jeden Jahres, ausgenommen auf der in den Anlagen schraffiert dargestellten Fläche im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG Hof;
- 5. die Mahd auf der in den Anlagen schraffiert dargestellten Fläche im Südteil des Grundstücks Nr. 507/1, KG Hof, ab dem 1. September jeden Jahres;
- 6. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig angelegten Entwässerungsgräben bis zu einer Tiefe von höchstens 50 cm zwischen dem 15. Oktober jeden Jahres und dem 15. März des darauf folgenden Jahres;
- 7. das Betreten sowie die Probenentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
- 8. die forstwirtschaftliche Nutzung des Waldstücks am Südrand des Grundstücks Nr. 507/1, KG Hof, in Form der Einzelstammentnahme;

9. Instandhaltungsmaßnahmen an den Bachbetten im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung, mit der die "Quellflur bei Grueb" in der Gemeinde Tiefgraben als Naturschutzgebiet festgestellt wird, LGBl.Nr. 113/2003, außer Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Dr. Haimbuchner

Landeshauptmann-Stellvertreter

Anlagen